

Inhaltsübersicht

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten	165
Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten	167
Sicherheit, Kommunales und Soziales	
Vollzug des KommZG; Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebund- theater"	169
Schulen	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschulen in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen für das Haushaltsjahr 2007.....	171
Organisation der Volksschulen Kasendorf (Grundschule), Thurnau (Grund- und Hauptschule), Weis- main (Grundschule) und Altenkunstadt (Hauptschule)	172
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik; Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen	173
Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Bayreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen auf dem Flurstück Nr. 207/1, Gemarkung Drosendorf, der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Drosendorf-Voitmannsdorfer Gruppe, Landkreis Bayreuth	174
Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Bamberg als zuständige Behörde zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aurach, Fluss-km 0,600 - 25,830, Landkreis Bamberg	174
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Muschelkalkgebiet am Oschenberg"	174
Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2008	187
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus für das Haushaltsjahr 2007	187
Bezirksangelegenheiten	
Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken	188
Informationen für den Regierungsbezirk	
Aktuelles aus der Regierung.....	188
Buchbesprechungen	191

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 563.06

**Vollzug des KommZG;
Änderung und Neufassung der
Satzung des Zweckverbandes
"Nordostoberfränkisches Städtebundtheater"
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" hat am 12. November 2007 die Änderung und zugleich Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die Verbandssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 7. Dezember 2007

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r

Abteilungsdirektor

**Satzung für den Zweckverband
Nordostoberfränkisches Städtebundtheater**

Vom 12. November 2007

Der Zweckverband Nordostoberfränkisches Städtebundtheater erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. November 2007 folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater".

(2) Er hat seinen Sitz in Hof.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

1. die Stadt Hof,
2. die Stadt Selb,
3. die Stadt Wunsiedel,
4. der Landkreis Hof.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst unbeschadet einer nach den Verbandsbeschlüssen zulässigen theatermäßigen

Bespielung anderer Städte in Nordbayern die Gebiete seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein Theater nach den für Landesbühnen geltenden Bestimmungen zu betreiben, das die Kunstgattungen Schauspiel, Oper und Operette pflegt, sowie das dafür erforderliche Personal bereitzustellen und den Sachaufwand zu tragen. Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zur Erledigung seiner Aufgabe nach Absatz 1 wird der Zweckverband einen Eigenbetrieb gründen. Für die Gründung bzw. Fortführung des Eigenbetriebes hat der Zweckverband das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Werkausschusses des Eigenbetriebes wahr.

(3) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die Errichtung eines weiteren Theaters oder eines ähnlichen Unternehmens auf eigene Rechnung zu unterlassen. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Stadt Wunsiedel bezüglich der traditionellen Luisenburgfestspiele. Gastweise Schauspielaufführungen oder Konzerte werden von dieser Einschränkung nicht betroffen.

(4) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder erhalten bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und vier Verbandsräten.

Hiervon stellt

die Stadt Hof den Verbandsvorsitzenden und einen Verbandsrat,

die übrigen Verbandsmitglieder je einen Verbandsrat.

(2) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Sie stimmt mit der Amtszeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder überein. Im Übrigen bleibt Artikel 31 Absatz 4 KommZG unberührt.

(3) Der Vertreter jedes Verbandsmitgliedes hat eine Stimmenzahl entsprechend der Höhe seiner bei Bildung des Zweckverbandes geleisteten Stammeinlage, wobei jeweils angefangene 2.556,00 € eine Stimme ergeben.

Hiernach entfallen

auf die Stadt Hof

bei einer Stamm-

einlage von 15.339,00 € 6 Stimmen,

auf die Stadt Selb

bei einer Stamm-

einlage von 4.602,00 € 2 Stimmen,

auf die Stadt Wunsiedel

bei einer Stamm-

einlage von 1.534,00 € 1 Stimme,

auf den Landkreis Hof

bei einer Stamm-

einlage von 1.023,00 € 1 Stimme.

Stehen einem Verbandsmitglied mehrere Stimmen zu, so können sie nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmen für die Stadt Hof werden vom Verbandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von dem von der Stadt Hof entsendeten Verbandsrat abgegeben.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens zwei Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Hof; für den Fall seiner Verhinderung wird er durch den von der Stadt Hof entsendeten Verbandsrat vertreten.

§ 9

Intendant, technischer Leiter

Die Stadt Hof ordnet im Benehmen mit der Verbandsversammlung an den Zweckverband geeignete Personen als Intendanten und technischen

Leiter ab. Diese Personen bleiben Bedienstete der Stadt Hof. Sie werden während der Abordnung von der Stadt Hof besoldet und vergütet. Der Zweckverband hat der Stadt Hof den dafür entstehenden Personal- und Sachaufwand einschließlich des Versorgungsaufwandes zu ersetzen.

§ 10

Anzuwendende Vorschriften

Für die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird durch die Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbandes wird ausschließlich von der Stadt Hof getragen. § 9 der Satzung bleibt unberührt.

(2) Die Umlagepflicht der Städte Selb und Wunsiedel sowie des Landkreises Hof wird ausgeschlossen.

§ 12

Kassen- und Rechnungsgeschäfte

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von einer Stelle außerhalb der Verbandsverwaltung besorgt (Art. 101 GO). Im Theater Hof wird eine Zahlstelle geführt.

§ 13

Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss des Zweckverbandes wird von der Verbandsversammlung geprüft (örtliche Rechnungsprüfung). Für die Prüfung sind Sachverständige heran zu ziehen.

(2) Die Abschlussprüfung (Art. 107 GO) wird durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband vorgenommen.

IV. Schlussvorschriften

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" vom 24. November 1969 (RABl OFr. Folge 35, 36/69), i.d.F. der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2002 (OFrABl Folge 1/2003) außer Kraft.

Hof, 12. November 2007

Zweckverband**Nordostoberfränkisches Städtebundtheater**

Dr. Harald F i c h t n e r

Verbandsvorsitzender

Oberbürgermeister

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
der Staatlichen Berufsschulen
in Stadt und Landkreis Hof
mit angeschlossenen Berufsfachschulen
und Fachschulen
für das Haushaltsjahr 2007
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschulen in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen hat am 19. Juli 2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Gebäude des Landratsamtes Hof, Zi.Nr. 242, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 22. November 2007

Regierung von Oberfranken

Dr. B r o s i g

Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
der Staatlichen Berufsschulen
in Stadt und Landkreis Hof
mit angeschlossenen Berufsfachschulen
und Fachschulen
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO, Art. 57 ff LKrO und §§ 17, 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband der Staatlichen Berufsschulen in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigegefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.641.850,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	463.700,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach §§ 18 Abs. 1 und 19 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckte Finanzbedarf wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	1.427.622,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	233.700,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung im Verhältnis der Zahl der Schüler wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt:	
aa) Stadt Hof	
(44,40 %)	633.864,16 €
bb) Landkreis Hof	
(55,60 %)	793.757,84 €
b) Vermögenshaushalt:	
aa) Stadt Hof	
(44,40 %)	103.762,80 €
bb) Landkreis Hof	
(55,60 %)	129.937,20 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgelegt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Hof, 19. Juli 2007

**Zweckverband Staatliche Berufsschulen
in Stadt und Landkreis Hof
mit angeschlossenen Berufsfachschulen und
Fachschulen**

Bernd H e r i n g
Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 5103 g

**Organisation der Volksschulen
Kasendorf (Grundschule),
Thurnau (Grund- und Hauptschule),
Weismain (Grundschule) und
Altenkunstadt (Hauptschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Änderung der Organisation der
Volksschulen Kasendorf (Grundschule) und
Thurnau (Grund- und Hauptschule),
beide Landkreis Kulmbach,
sowie der Volksschulen Weismain (Grundschule)
und Altenkunstadt (Hauptschule),
beide Landkreis Lichtenfels**

Vom 27. November 2007

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Volksschule Kasendorf (Grundschule)

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Kasendorf (Grundschule) wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Gemeindeteil Fesselsdorf der Stadt Weismain ausgegliedert.

(2) ¹Für den Markt Kasendorf, Landkreis Kulmbach, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Kasendorf (Grundschule)" und hat ihren Sitz im Markt Kasendorf.

(3) Der Sprengel der Volksschule Kasendorf (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Kasendorf.

§ 2

Volksschule Thurnau
(Grund- und Hauptschule)

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Thurnau (Grund- und Hauptschule) wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 bis 9 der Gemeindeteil Fesselsdorf der Stadt Weismain ausgegliedert.

(2) ¹Für die Märkte Thurnau und Kasendorf, beide Landkreis Kulmbach, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grund- und Hauptschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Thurnau (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz im Markt Thurnau.

(3) Der Sprengel der Volksschule Thurnau (Grund- und Hauptschule) umfasst folgende Gebiete:

1. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besteht der Sprengel aus dem Gebiet des Marktes Thurnau.
2. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 erstreckt sich der Sprengel auf die Gebiete der Märkte Thurnau und Kasendorf.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Märkte bilden hinsichtlich der Volksschule Thurnau (Grund- und Hauptschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 3

Volksschule Weismain (Grundschule)

(1) In den Sprengel der Volksschule Weismain (Grundschule) wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Gemeindeteil Fesselsdorf der Stadt Weismain eingegliedert.

(2) ¹Für die Stadt Weismain, Landkreis Lichtenfels, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Weismain (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Weismain.

(3) Der Sprengel der Volksschule Weismain (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Stadt Weismain ohne den Gemeindeteil Buckendorf.

§ 4

Volksschule Altenkunstadt (Hauptschule)

(1) In den Sprengel der Volksschule Altenkunstadt (Hauptschule) wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 bis 9 der Gemeindeteil Fesselsdorf der Stadt Weismain eingegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinde Altenkunstadt und die Stadt Weismain, beide Landkreis Lichtenfels, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Altenkunstadt (Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Altenkunstadt.

(3) Der Sprengel der Volksschule Altenkunstadt (Hauptschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Gemeinde Altenkunstadt und der Stadt Weismain (ohne den Gemeindeteil Buckendorf).

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Volksschule Altenkunstadt (Hauptschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2008 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

² Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 5 bis 7 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Altenkunstadt (Grund- und Hauptschule) und der Volksschule Weismain (Grundschule) sowie über die Auflösung der Volksschulen Altenkunstadt, Weismain, Altdorf, Arnstein, Burkheim, Kleinziegenfeld, Maineck, Modschiedel, Neudorf, Ströbendorf und Weiden, Landkreis Lichtenfels, vom 28. April 1971 (RABl S. 53).
2. §§ 3 und 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Sprengel der Volksschulen Altenkunstadt (Grund- und Hauptschule) und Weismain (Grundschule), beide Landkreis Lichtenfels, vom 18. April 1973 (RABl S. 47).
3. §§ 3 und 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der

Volksschule Altenkunstadt (Grund- und Hauptschule) und über die Neuerrichtung dieser Schule als Volksschule Altenkunstadt (Grundschule) und als Volksschule Altenkunstadt (Hauptschule) vom 20. März 1979 (RABl S. 58).

4. § 1 Abs. 2 bis 4 und § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Kasendorf (Grundschule und Teilhauptschule II) und der Volksschule Thurnau (Grundschule und Teilhauptschule I) vom 12. März 2007 (OFrABl S. 34).

Bayreuth, 27. November 2007

Regierung von Oberfranken

Wilhelm W e n n i n g

Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 52 - 4437

Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen

Auf Grund der Wasserrahmenrichtlinie der EU ist der Freistaat Bayern verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässer zu informieren und anzuhören (Art. 14 der Wasserrahmenrichtlinie, umgesetzt in Art. 71 b Bayerisches Wassergesetz).

Die ersten Bewirtschaftungspläne sind fristgerecht bis zum 21. Dezember 2009 aufzustellen. Die für Bayern festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen wurden in einem Anhörungsdokument zusammengefasst. Dieses Dokument dient der Information und Anhörung der Öffentlichkeit in Bayern.

Das Anhörungsdokument liegt vom 21. Dezember 2007 bis zum 30. Juni 2008 bei den Regierungen zur Einsicht aus.

Regierung von Oberfranken

Ludwigstraße 20

95444 Bayreuth

Auslegung im Vorzimmer des Bereichs 5

Zi.Nr. H 505

Montag bis Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Um die Einsichtnahme zu erleichtern, wird das Anhörungsdokument auch bei den 17 Wasserwirtschaftsämtern in Bayern ausgelegt. Dort kann ebenfalls bis zum 30. Juni 2008 Einsicht genommen werden.

Für den Regierungsbezirk Oberfranken sind das die Wasserwirtschaftsämter

Hof, Jahnstr. 4 in 95030 Hof und

Kronach, Kulmbacher Str. 15 in 96317 Kronach

Zeiten für die Einsichtnahme jeweils:

Montag bis

Donnerstag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr sowie
14:00 Uhr - 15:00 Uhr und

Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu diesem Dokument schriftlich oder zur Niederschrift bei den Regierungen Stellung genommen werden.

Außerdem wird das Anhörungsdokument im Internet unter www.wrrl.bayern.de (Beteiligung der Öffentlichkeit/Anhörungsverfahren) veröffentlicht. Hier können ebenfalls bis zum 30. Juni 2008 Stellungnahmen digital über das Internet abgegeben werden.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben.

Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Nach Auswertung und Würdigung der

Stellungnahmen wird die Übersicht über die für Bayern festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen gegebenenfalls überarbeitet und bis zum 31. Oktober 2008 in der für die weitere Planung gültigen Fassung veröffentlicht. Im Bewirtschaftungsplan 2009 werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Bayreuth, 5. Dezember 2007
Regierung von Oberfranken
 Dr. L ö b l
 Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 55.1 - 4532 b

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Bayreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen auf dem Flurstück Nr. 207/1, Gemarkung Drosendorf, der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Drosendorf-Voitmannsdorfer Gruppe, Landkreis Bayreuth
Vom 19. November 2007

Auf Grund von Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 751-1-U), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Bayreuth wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen auf dem Flurstück Nr. 207/1, Gemarkung Drosendorf, Landkreis Bayreuth, bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2007 in Kraft.

Bayreuth, 19. November 2007
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 55.1 - 4521 - 3/07

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Bamberg als zuständige Behörde zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aurach, Fluss-km 0,600 - 25,830, Landkreis Bamberg
Vom 30. November 2007

Auf Grund von Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 751-1-U), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Bamberg wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Aurach, Fluss-km 0,600 - 25,830, Landkreis Bamberg, bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bayreuth, 30. November 2007
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 55.1 - 8622

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Muschelkalkgebiet am Oschenberg"
Vom 30. November 2007

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

¹Der nordöstlich von Bayreuth in der Gemarkung Laineck, Stadt Bayreuth, sowie in den Gemarkungen Untersteinach und Döhlau, Markt Weidenberg, in den Gemarkungen Nemmersdorf und Dressendorf, Stadt Goldkronach, und in der Gemarkung Bindlach, Gemeinde Bindlach, alle Landkreis Bayreuth, gelegene Muschelkalkzug vom Oschenberg zum Weinberg wird in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen unter der Bezeichnung "Muschelkalkgebiet am Oschenberg" als Naturschutzgebiet geschützt. ²Die Festsetzung erfolgt auch zum Schutz des gemeldeten Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) 6035-371 "Muschelkalkhänge nordöstlich Bayreuth".

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 323 Hektar. ²Es umfasst die gesamte Teilfläche 04 des FFH-Gebietes 6035-371.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25000 und M 1 : 5000 (Anlage 1), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. ³In der Karte M 1 : 25000 ist auch das FFH-Teilgebiet 6035-371.04 dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den ökologisch sehr wertvollen Biotopkomplex am Oschenberg mit den gut ausgeprägten Flachland-Mähwiesen und Halbtrockenrasen sowie den vielfältigen Hecken, Feldgehölzen und Laubmischwäldern zu erhalten und zu verbessern,
2. die vorhandene Arten-, Biotop- und Strukturvielfalt sowie zusammenhängende Teillebensräume bedeutsamer Arten zu erhalten,
3. die zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften einschließlich der notwendigen Nahrungsgrundlagen und Fortpflanzungsstätten zu sichern und vor Störungen zu schützen,
4. die für die Lebensgemeinschaften nötigen Standortbedingungen zu sichern,
5. das reizvolle Landschaftsbild mit seinen für frühere Nutzungsformen charakteristischen Landschaftselementen zu bewahren und
6. das Gebiet des Oschenbergs wegen seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit für die erholungssuchende Bevölkerung aus Bayreuth und seinem Umland auf Dauer zu sichern.

(2) Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6035-371 sind:

1. Die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung des Muschelkalkzuges nordöstlich Bayreuth mit seinen nordöstlichsten Kalkmagerrasen Bayerns und den beiden größten Magerrasenkomplexen des Naturraums Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland sowie hervorragenden Ausbildungen von Flachland-Mähwiesen sowie die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion des Gebietes als vermittelndes Bindeglied zwischen den nordbayerischen Jurakalk- und Muschelkalkstandorten entlang der Fränkischen Linie und der Erhalt der funktionalen Zusammenhänge zwischen extensiven Wiesen und Weiden, Trocken- und Felsstandorten, Rand- bzw. Saumstrukturen sowie mit den damit eng verzahnten Laubwäldern,
2. die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der weitgehend gehölzfreien, nährstoffarmen Kalk-Trockenrasen, insbesondere als Lebensraum für die im Gebiet verbreiteten charakteristischen Reptilien-Arten Zauneidechse und Schlingnatter sowie der Erhalt der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen, wozu insbesondere die Beweidung mit Schafen und Ziegen beiträgt und der Erhalt strukturbildender Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken oder Säume sowie die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Triftwegen für die Schafbeweidung,
3. die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der mageren Mähwiesen, vor allem in ihrer für dieses Gebiet typischen trockenen Ausprägung sowie der Erhalt der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen und ihrer nährstoffarmen Standorte und die Erhaltung der wenigen Streuobstbestände als Sonderform des Lebensraumtyps mit ihrem Strukturreichtum und hohem Totholzanteil,
4. die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der sekundären Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder in ihrer Ausprägung, Qualität und räumlichen Ausdehnung mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, die Erhaltung der typischen Strukturen und Elemente einschließlich von Alters- und Zerfallsphasen, insbesondere von ausreichend Tot- und Altholzmengen auch in starker Dimension, die Bewahrung eines ausreichenden Angebots an Baumhöhlen sowie die Erhaltung von Randstrukturen wie Waldmäntel und Säume als wichtige Verbundelemente hin zum Offenland und
5. die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrem hohen Strukturreichtum, ihrer natürlichen, vielfältigen Bestands-, Alters- und Baumartenzusammensetzung und ihrer natürlichen Entwicklung, ausgelöst durch die hohe Standort-

dynamik sowie der Erhalt der charakteristischen Habitatstrukturen (z.B. Alt- und Totholz, Baumhöhlen, unverfestigte Muschelkalk-Hangschnittflächen) und der daran gebundenen Artengemeinschaften.

§ 4 Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zulässigen Gemein- und Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen,
11. Flächen umzubrechen, Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen oder zu düngen,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. Feuer zu machen oder zu grillen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen das Fahren mit Fahrrädern auf den Wegen, die in der Kar-

- te M 1 : 17500 (Anlage 2) gekennzeichnet sind; die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte,
3. Flugmodelle zu betreiben, ausgenommen der Betrieb von Segelflugmodellen von der Hangkante aus oberhalb des Grundstücks Fl.Nr. 499 der Gemarkung Untersteinach, jedoch nicht das bodennahe Fliegen entlang der Hangkante (sog. "soaring"),
4. zu reiten, ausgenommen auf den Wegen, die in der Karte M 1 : 17500 (Anlage 2) gekennzeichnet sind; die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung,
5. zu zelten oder zu lagern,
6. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 6 und die Diensthundausbildung der Polizeidirektion Bayreuth für den Umgriff des sogenannten Seitzhofes im Zeitraum vom 15. August bis zum 15. März),
7. zu lärmern.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und am Zaun im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 245 der Gemarkung Döhlau, Markt Weidenberg, sowie 703 und 704 der Gemarkung Laineck, Stadt Bayreuth,
2. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Leitungen und Versorgungsanlagen,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang unter Förderung der standortheimischen Baumarten; es ist jedoch verboten, Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen und standortfremde Gehölze anzupflanzen,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen extensiven Umfang als Mähwiese sowie in Form der Beweidung ohne Pferch- oder Koppelhaltung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10 und 11,
5. die den Bestand erhaltende Nutzung vorhandener Obstbäume,
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes; verboten ist jedoch die Jagd auf Greifvögel sowie die Neuanlage von Wildfütterungen und Wildäckern,
7. der Betrieb und die Unterhaltung des Windprofiler-Radars des Deutschen Wetterdienstes auf dem Grundstück Fl.Nr. 287, Gemarkung Nemmersdorf,

8. die bestimmungsgemäße Nutzung des Gebietes zu Zwecken der Landesverteidigung und der Erfüllung der Aufgaben der Bundespolizei,
9. die bestimmungsgemäße Nutzung der Schießanlage zu privaten Zwecken jeweils am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag -soweit diese Tage nicht auf einen Feiertag fallen- in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, in den Monaten Juni und Juli am Mittwoch bis 19:00 Uhr; auf dem Gelände dürfen sich zu diesem Zweck gleichzeitig nicht mehr als 30 Personen befinden,
10. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Stadt Bayreuth bzw. Landratsamt Bayreuth) erfolgt,
12. Maßnahmen zur Beseitigung von Bergschäden, die zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
13. die untertägige Gewinnung von Calciumsulfat einschließlich der hierzu dienenden untertägigen und übertägigen Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen auf der Grundlage von Betriebsplänen, die unter besonderer Beachtung der Belange des Naturschutzes zugelassen sind,
14. die Nutzung des Tiefbrunnens auf dem Grundstück Fl.Nr. 287, Gemarkung Nemmersdorf, zur Wasserversorgung der Gebäude auf dem bisherigen Standortübungsplatz sowie des landwirtschaftlichen Anwesens auf Fl.Nr. 312, Gemarkung Dressendorf, solange die wasserrechtliche Erlaubnis Gültigkeit besitzt.

§ 6 Befreiungen

(1) ¹Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden. ²Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 erheblich beeinträchtigt werden, ist Art. 49 a BayNatSchG zu beachten.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 15 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Weinberg bei Untersteinach" vom 11. September 1981 (GVBl S. 468), geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2001 (OFrABl S. 209),
2. die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Oschenberg" vom 26. Mai 2006 (OFrABl S. 83).

Bayreuth, 30. November 2007

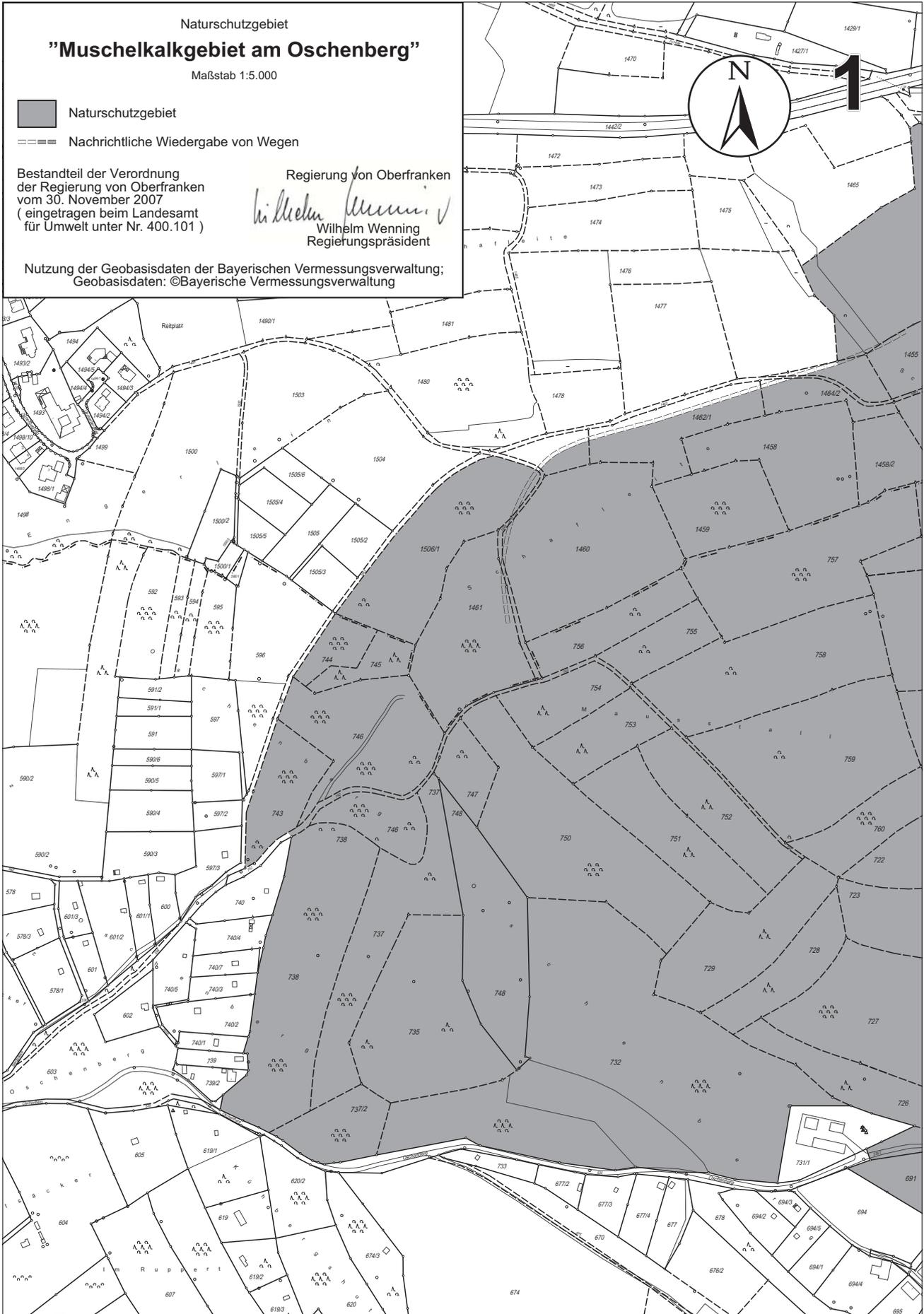
Regierung von Oberfranken

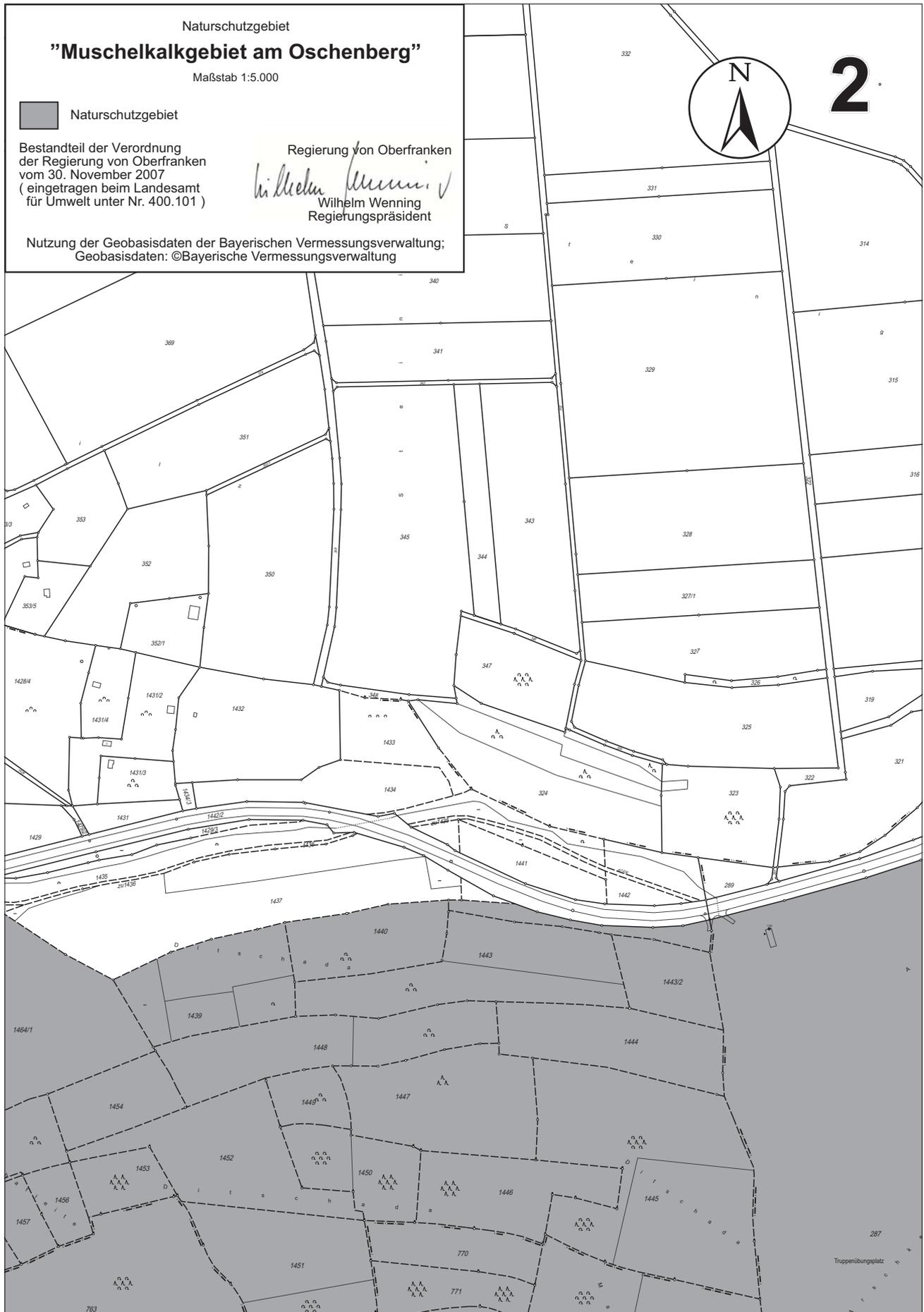
Wilhelm W e n n i n g

Regierungspräsident

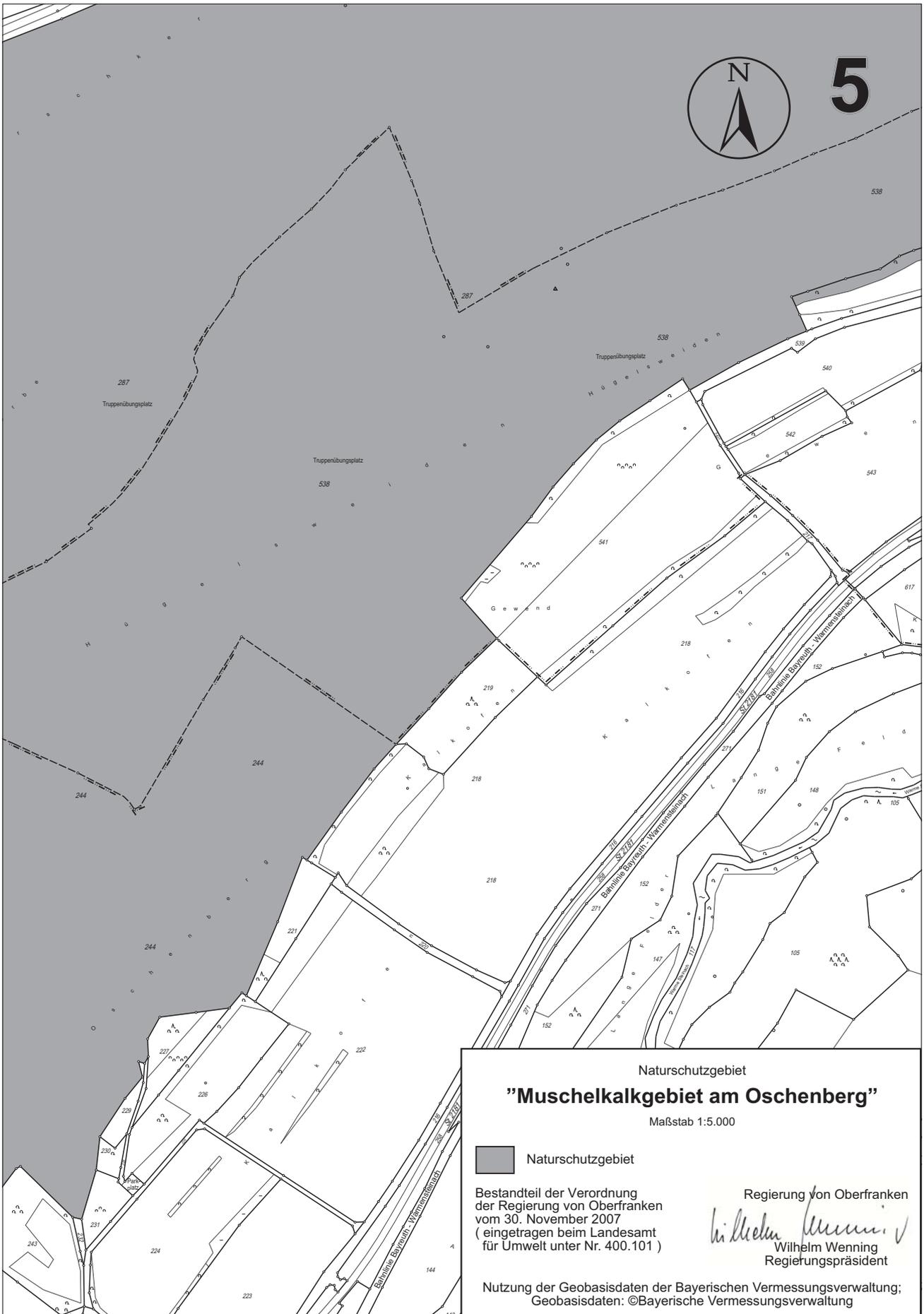
Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Oberfranken geltend gemacht wird.













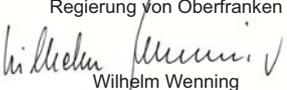
Naturschutzgebiet

"Muschelkalkgebiet am Oschenberg"

Maßstab 1:5.000

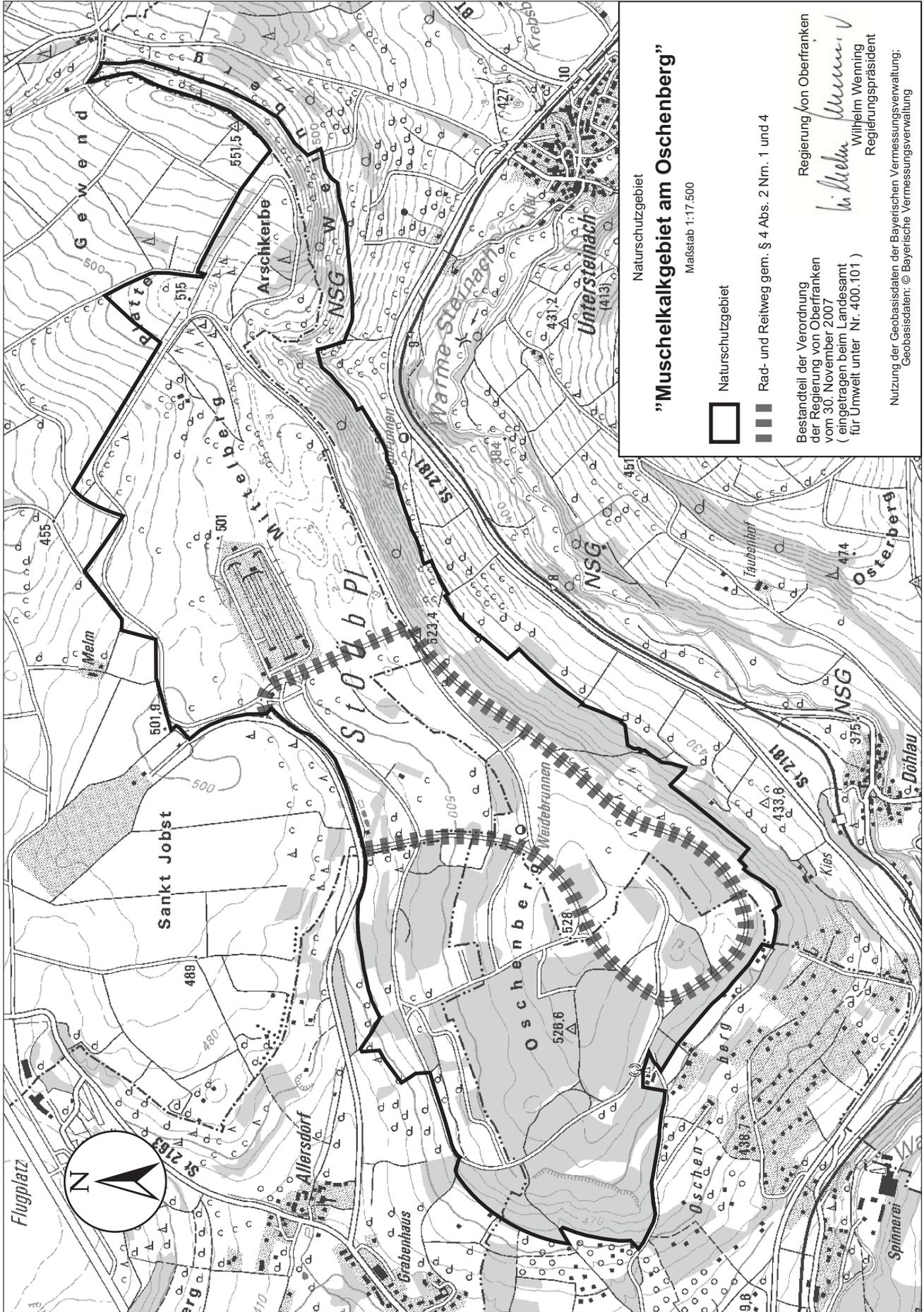
 Naturschutzgebiet

Bestandteil der Verordnung
der Regierung von Oberfranken
vom 30. November 2007
(eingetragten beim Landesamt
für Umwelt unter Nr. 400.101)

Regierung von Oberfranken

Wilhelm Wenning
Regierungspräsident

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Anlage 2



Nr. 55.1 - 8744.01 - 8/07

**Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes
Stadt und Landkreis Hof
für das Haushaltsjahr 2008
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 22. November 2007 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2007 die Haushaltssatzung hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 20. Dezember 2007 bis 4. Januar 2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Hof, Kirchplatz 10, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Bayreuth, 12. Dezember 2007
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes
Stadt und Landkreis Hof
für das Haushaltsjahr 2008**

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO für das Haushaltsjahr 2008 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	10.658.610,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	2.825.250,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 928.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 4

1. Eine Investitionsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird nicht erhoben.
2. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagebedarf) wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 der Verbandsatzung die angelieferte Haus- und Sperrmüllmenge, die tatsächlich während des Haushaltsjahres von den Verbandsmitgliedern angeliefert wird. Dies entspricht je angelieferter Tonne Haus- und Sperrmüll 300,00 €, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Hof, 11. Dezember 2007
**Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof**
H e r i n g
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8744.02 - 6/07

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Bauschuttdeponie Kirchleus
für das Haushaltsjahr 2007
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat am 27. November 2007 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 20. Dezember 2007 bis 4. Januar 2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach (Zi.Nr. P 111) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Bayreuth, 5. Dezember 2007
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Bauschuttdeponie Kirchleus
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	275.500,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	55.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die nach § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung von den Verbandmitgliedern zu erhebende Betriebskostenumlage wird auf 173.500,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Kulmbach, 28. November 2007

Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus
S ö l l n e r
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

BT 0113 - 27/07

Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken

Die 28. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 17. Januar 2008, 09:30 Uhr, im
Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude,
Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an den Amtstafeln der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. Dezember 2007

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

• **Internationale Kontakte**

Gouverneur der südkoreanischen Gangwon-Provinz, Kim-Jin-Sun, zu Besuch bei Regierungspräsident Wilhelm Wenning

Die guten Kontakte zwischen Südkorea und Oberfranken besonders im wirtschaftlichen, kommunalen und Umweltbereich zu vertiefen, war Ziel eines Besuches des Gouverneurs der Gangwon-Provinz, Kim-Jin-Sun, am 21. November 2007. Regierungspräsident Wilhelm Wen-

ning begrüßte den Gouverneur, dessen Status in Deutschland vergleichbar dem eines Ministerpräsidenten ist, in seinen Empfangsräumen in der Regierung von Oberfranken gemeinsam mit einer Delegation hochrangiger staatlicher Repräsentanten. Anlässlich des Besuches wurden die Möglichkeiten einer Kooperation besprochen sowie ein gemeinsames Papier unterzeichnet. "Der Besuch zeigt, dass Oberfranken in Südkorea als wichtiger Partner gesehen wird und dort einen außerordentlich guten Ruf hat. Der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere der

Erschließung neuer Märkte und der Entwicklung neuer Standorte kommt dabei eine hohe Bedeutung zu. Darüber hinaus verbinden uns viele gemeinsame Themen und Problembereiche, bei deren Lösungen wir im gegenseitigen Wissens- und Erfahrungsaustausch sicher profitieren können", betonte Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Die Gäste hielten sich insgesamt fünf Tage zu einem Informationsbesuch in Deutschland auf Vermittlung des Parlamentarischen Geschäftsführers der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, Herrn Hartmut Koschyk, MdB, auf.

• **Gesundheit**

Neuer ehrenamtlicher Pharmazierat bei der Regierung von Oberfranken

Als Nachfolger für Herrn Pharmazierat Gernot Priesner, Hof-Apotheke am Markt in Coburg, der zum Jahresende ausscheidet, ernannte Regierungspräsident Wilhelm Wenning Herrn Apotheker Dr. Günter Beck, St. Hedwig-Apotheke OHG in Bamberg, zum ehrenamtlichen Pharmazierat bei der Regierung von Oberfranken und bedankte sich bei Herrn Apotheker Priesner für die geleistete Tätigkeit.

Aufgabe der ehrenamtlichen Pharmazieräte ist die Überwachung der öffentlichen Apotheken. Die fachliche Kontrolle der Krankenhausapotheken erfolgt dagegen durch die Regierung von Oberfranken.

Herr Dr. Beck wurde zunächst für die Dauer von drei Jahren als Ehrenbeamter bestellt. Sein Zuständigkeitsbereich wird künftig das Gebiet der kreisfreien Städte Bayreuth und Hof sowie das der Landkreise Bayreuth, Hof, Kronach, Kulmbach und Wunsiedel i. Fichtelgebirge sein. Für die übrigen kreisfreien Städte und Landkreise in Oberfranken bleibt weiterhin Herr Apotheker Helmut Steinhauser, Birken-Apotheke in Bayreuth, als ehrenamtlicher Pharmazierat zuständig.

Mit der Bestellung von ehrenamtlichen Pharmazieräten liegt ein bewährtes und funktionierendes System der berufsständischen Eigenkontrolle vor: Die Apothekenüberwachung stellt zwar eine staatliche Aufgabe dar. Mit der Beteiligung von ehrenamtlichen Pharmazieräten wird jedoch die berufsständische Vertretung der Apotheker mit eingebunden.

• **Wirtschaft**

"Neue Wege - Neue Welten": Staatsministerin Emilia Müller übergab Zuwendungsbescheide

Die Bayerische Staatsministerin für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie Emilia Müller übergab in den Räumen der Regierung von Oberfranken Zuwendungsbescheide für das gemeinsame Projekt der sechs Grenzlandkammern "Neue Wege - Neue Welten".

Bei den Grenzlandkammern handelt es sich um die Industrie- und Handelskammern für Oberfranken (Bayreuth), zu Coburg, für Niederbayern (Passau) und der Oberpfalz (Regensburg) sowie die Handwerkskammern für Oberfranken (Bayreuth) und für Niederbayern-Oberpfalz (Regensburg und Passau).

Ziel des Projektes ist es, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen in den ostbayerischen Grenzregionen bei der Bewältigung der mit der Erweiterung der Europäischen Union verbundenen Herausforderungen zu unterstützen. Dabei geht es um strukturelle Anpassungsmaßnahmen, die Entwicklung innovativer Geschäftsideen und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. So sollen kleine und mittlere Unternehmen durch Informationsveranstaltungen oder Managementtrainingsmaßnahmen genauso unterstützt werden wie bei der Vorbereitung und Schaffung von Kooperationen und Netzwerken. Die Einzelmaßnahmen reichen von der Vermittlung von Wissen über in den Beitrittsländern geltende Rechtsvorschriften bis hin zu Informationsveranstaltungen über innovative Technologien und von der Organisation von Unternehmerreisen mit dem Ziel der Knüpfung von Geschäftsbeziehungen bis zur Beratung bei der Teilnahme an Messen im Ausland. Projektbeauftragte bei den Kammern sind für die Organisation und Durchführung der vielfältigen Maßnahmen verantwortlich. Durch die Zusammenarbeit der sechs Kammern können Synergieeffekte dabei genutzt werden.

Das Vorhaben der Kammern ist im Hinblick auf das Projektvolumen von insgesamt 5,7 Mio. Euro von hoher Bedeutung für kleine und mittlere Unternehmen in den Grenzregionen. Es wird im Bewilligungszeitraum, der sich auf die Jahre 2007 - 2010 erstreckt, mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in Höhe von 4 Mio. Euro gefördert. Die Zuwendungsbescheide hat die Regierung von Ober-

franken für alle Kammern auf der Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung durch das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erlassen; die Regierung wird auch die Umsetzung des Projektes begleiten.

- **Umwelt**

Umweltpakt Bayern

Im Landratsamt Bayreuth fand eine gemeinsame Veranstaltung von Stadt und Landkreis Bayreuth sowie der Regierung von Oberfranken, unterstützt von der IHK für Oberfranken, der Handwerkskammer für Oberfranken und der Energieagentur Oberfranken, zum Thema "Betriebskosten senken durch Energieeffizienz" statt.

Viel zu lange galt der Umweltschutz in den Unternehmen als reine Imageangelegenheit, die mit hohen Kosten verbunden ist. Dies hat sich nun im Zuge der globalen Veränderungen gründlich gewandelt. Durch die steigenden Energiepreise können heute Umweltschutzmaßnahmen deutliche Kostensenkungen in Unternehmen bewirken.

Energieeffizienz, Qualitätssicherung sowie die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes sind inzwischen unverzichtbare Bausteine für den betrieblichen Erfolg. Sie führen zur dauerhaften Senkung der Betriebskosten, zur Entlastung der Umwelt und zur Verbesserung des Image.

Bei der Veranstaltung wurde gezeigt, wie schon mit geringem Aufwand die Betriebskosten durch umweltverträgliches Wirtschaften deutlich gesenkt werden können. Die Teilnehmer erhielten Informationen zur Energieeinsparung, Abfall- und Abwassermeidung, Luftreinhaltung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien. Ebenso wurden interessante staatliche Fördermöglichkeiten vorgestellt und die Unterstützung im Betrieb angeboten.

Die Vorträge zeigten konkrete Praxisbeispiele aus verschiedenen Branchen und Unternehmensgrößen.

Die Vorträge können Sie herunterladen unter: www.regierung.oberfranken.bayern.de
Link: Umweltpakt Bayern, Veranstaltungen, Informationsveranstaltung vom 6. November 2007

- **Fusion der Vereine Forum Zukunft Oberfranken und Oberfranken Offensiv**

"Gemeinsam mehr erreichen." Unter diesem Motto steht die Fusion der Vereine Oberfranken Offensiv und Forum Zukunft Oberfranken, die die Mitgliederversammlungen beider Initiativen beschlossen haben. "Die beiden Vereine haben bereits in der Vergangenheit eng und erfolgreich zusammengearbeitet. Uns verbinden zahlreiche

gemeinsame Projekte, eine gemeinsame Geschäftsstelle sowie personelle Überschneidungen in den Gremien und in der Geschäftsführung. Mit der Fusion vollziehen wir diese Zusammenarbeit nun auch strukturell. Zudem wollen wir ein Signal für ein verstärktes Miteinander in Oberfranken und für eine Bündelung der Kräfte setzen", erklärte der Präsident der Initiative Oberfranken Offensiv, Regierungspräsident a.D. Hans Angerer, die Gründe für die Fusion. "Mit der Fusion ist ein noch stärkerer Verein entstanden, der erstmals Regionalmarketing und Regionalmanagement unter einem Dach vereint", betonte der Hauptgeschäftsführer des BDI und ehemalige bayerische Umweltminister Dr. Werner Schnappauf. Schnappauf übernimmt auch den Vorsitz des fusionierten Vereins, sein erster Stellvertreter und geschäftsführender Vorsitzender ist Regierungspräsident a.D. Hans Angerer. Weiter im Vorstand vertreten sind der oberfränkische Bezirkstagspräsident Dr. Günther Denzler, die Präsidentin der Euregio Egrensis, Oberbürgermeisterin Dr. Birgit Seelbinder, der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Horst Eggers, der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags in Oberfranken, Oberbürgermeister Dr. Michael Hohl, der Präsident der Universität Bayreuth, Prof. Dr. Helmut Ruppert, sowie der Bamberger Oberbürgermeister Andreas Starke. Neben dem Vorstand wird eine Steuerungsgruppe mit Vertretern aller relevanten Bereiche Oberfrankens Impulse für die Vereinsarbeit setzen.

- **Soziales**

*Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten und Seniorenvertretungen;
Broschüre der Landesseniorenvertretung Bayern (LSVB) gibt wertvolle Anregungen und Empfehlungen*

Mit Beschluss vom 31. Oktober 1996 beauftragte der Bayerische Landtag die Staatsregierung, auf die Gründung kommunaler Seniorenbeiräte als beispielgebende Gestaltungsansätze kommunaler Altenpolitik hinzuwirken. Bisher verfügen allerdings erst rund 10 % der mehr als 2.000 Kommunen in Bayern über ein Gremium zur Interessenvertretung der älteren Mitbürger.

Die Aufgabenstellung kommunaler Seniorenbeiräte ist vielfältig. Sie reicht von der Beratung der kommunalen Entscheidungsträger und der Verwaltung über die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen bis hin zur Kommunikation mit Jugendgruppen und Jugendorganisationen als Forum eines generationenübergreifenden Miteinanders. Konkrete Handlungsfelder sind z.B. der Öffentliche Personennahverkehr, der seniorengerechte Wohnungsbau und die Förderung von Freizeitangeboten für Senioren.

Die Landesseniorenvertretung Bayern hat in einer informativen Broschüre die wichtigsten Aspekte bei der Gründung kommunaler Seniorenbeiräte anschaulich zusammengefasst. Auf die Rechtsgrundlagen und die Struktur von Seniorenbeiräten wird dabei ebenso eingegangen wie auf die Bildung des Gremiums, seine Aufgaben, Rechte und Fragen der Finanzierung. Schließlich enthält die Broschüre einige Satzungsmuster als konkrete Hilfestellung für interessierte Kommu-

nen. Die Broschüre kann bei der Geschäftsstelle der Landesseniorenvertretung Bayern angefordert werden:

Landesseniorenvertretung Bayern
Geschäftsstelle Aichach
Münchner Straße 6
86551 Aichach
Tel. 08251/870 168, Fax. 08251/892 586
seniorenvertretung-bayern@t-online.de

Buchbesprechungen

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 142. Ergänzungslieferung, 33,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hillermeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 63. Ergänzungslieferung, 72,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Prandl/Zimmermann: **Kommunalrecht in Bayern**, 106. Ergänzungslieferung, 40,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Thum/Ebert: **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern**, 51. Ergänzungslieferung, 42,48 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bayer. Schulrecht, CD-ROM, 23. Ausgabe, 59,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 108. Ergänzungslieferung, 51,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kiesl/Stahl: **Das Schulrecht in Bayern**, 132. Ergänzungslieferung, 34,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 47. Ergänzungslieferung, 43,52 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern**, 17. Ergänzungslieferung, 45,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Parzefall/Ecker: **Kommunales Ortsrecht**, 30. Ergänzungslieferung, 59,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Dirnaichner/Karl: **Förderschulen in Bayern**, 69. Ergänzungslieferung, 48,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Thum/Ebert: **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern**, 52. Ergänzungslieferung, 44,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 41. Ergänzungslieferung, 40,56 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bleicher/Engel/Wecker: **Baurecht, Bauplanungsrecht**, 101. Ergänzungslieferung, 34,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hillermeier/Gabler: **Kommunale Haftung und Entschädigung, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen**, 63. Ergänzungslieferung, 72,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Harrer/Dieter Kugele/Klaus Kugele/Thum/Tegethoff/Weikinnis: **Verwaltungsrecht in Bayern, Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO), Ergänz- bare Rechtssammlung mit Kommentar**, 71. Ergänzungslieferung, 60,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hiebel/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern**, CD-ROM, 19. Ausgabe, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 112. Ergänzungslieferung, 49,92 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Meyer: **Schulfinanzierung in Bayern**, 28. Ergänzungslieferung inkl. CD, 32,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 110. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM und Begleitbrief, 36,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Parzefall/Ecker/Katzer/Gründel/Schmid/Aderhold/ Graf: **Kommunales Ortsrecht, Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen**, 30. Ergänzungslieferung, 59,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wiedemann/Fritsch: **Allgemeine Geschäftsord- nung (AGO), Organisationshandbuch mit Kom- mentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern**, 18. Ergänzungslieferung, 41,28 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Prandl/Zimmermann/Büchner: **Kommunalrecht in Bayern, Kommentar zum Gemeinde-, Verwal- tungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirks- recht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht**, 106. Ergänzungslieferung, 40,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubei- tragsrecht**, 45. Ergänzungslieferung, 36,96 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Betreuungsgesetz, **40. Ergänzungslieferung**, 92,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Böttcher/Ehmann: **Pass-, Ausweis- und Mel- derecht in Bayern**, 37. Auflage, 57,50 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stadler u.a.: **Einheitsaktenplan für die bayeri- schen Gemeinden und Landratsämter**, 29. Auflage, 55,10 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Linhart u.a.: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberlei- stungsgesetz**, 55. Auflage, 78,80 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 45. Auflage, 53,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München